

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 3 (1917)
Heft: 4

Artikel: Das Schulwesen im Kt. Thurgau
Autor: H.F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-524263>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kannt sein. Was die Gesetze hierüber von Bestrafung sowohl als auch Belohnung sagen, muß dem Schüler einigermaßen bekannt gemacht werden. Daß der Lehrer hier viel, sehr viel tun kann, ist unstreitig klar, wenn er anders ein Mann von Geist und Kraft ist, und die Würde seines Amtes gehörig anerkennt. Er fördert das Wohl künftiger Bürger und somit das Wohl des Vaterlandes selbst.

2.) Gleichzeitig indem wir den Schüler mit den notwendigsten Gesetzen des Vaterlandes bekannt machen, befördern wir auch den Geist des Gehorsams gegen die Gesetze. Zwar wird das Kind seiner beschränkten Vernunft wegen nicht immer imstande sein, die Notwendigkeit mancher Gesetze einzusehen; aber das kindliche Gemüt ist anfangs von solcher Beschaffenheit, daß es gern glaubt, was Verständige und Wohlwollende ihm sagen, und dieser Glaube ist bei ihm Quell des Gehorsams. Und steht nun erst dieser Gehorsam fest, und schreitet der Schüler unter zweckmäßiger Leitung in seiner Bildung weiter, so tritt endlich seine Vernunft, vermöge welcher er die Notwendigkeit der Gesetze einzusehen imstande ist, dem Glauben helfend zur Seite und gibt seinem Gehorsam die eigentliche Gestalt. Allmählich lernt ja das Kind die Notwendigkeit der Gesetze des Lehrers anerkennen, lernt einsehen, daß das Wohl der Schulen nur gedeihen kann, wenn die Anordnungen des Lehrers treu befolgt werden. Da ist es dann Zeit, daß der Lehrer diesen Gehorsam auf die Gesetze des Vaterlandes, des Staates, übertrage.

Bei all dem vergesse der Lehrer nicht, seinen Zögling für das Vaterland durch die verschiedenen ihm zu Gebote stehenden Mittel zu entflammen: durch Geschichte und Geographie, durch Gedicht und Lied, durch Wanderfahrten und patriotische Gedenkfeiern, besonders aber durch die Pflege einer starken, opferfreudigen, christlichen Gesinnung. Eine wirklich bürgerliche Gewissenhaftigkeit auf bloßer politischer Belehrung und natürlichen guten Neigungen begründen wollen, wäre ein Traum ohne gestaltende politische Kraft.

R. J.

Das Schulwesen im Kt. Thurgau.

Im IV. Bericht über den Thurgauer Kantonalverband des Schweiz. kathol. Volksvereins ist ein Vortrag enthalten von F. P. Williger, Pfarrer in Basadingen über: „Unsere Stellung zur Schule der Gegenwart.“

Darin werden zunächst die finanziellen Opfer erwähnt, welche der Kt. Thurgau jährlich für sein Schulwesen bringt. Die Primarschulsteuern pro 1914 ergaben die Summe von Fr. 1'399'128.36. Die Gesamtsumme des Schulfonds beträgt zur Zeit Fr. 7'798'010.99. An Bundessubvention verwendete der Kanton in diesem Jahre Fr. 80'950.20. An Subventionen für Bauten gelangten zur Auszahlung Fr. 172'391.53.

Ungeachtet dieser bedeutenden Opfer hat der innere Fortschritt keineswegs befriedigt. Zahlreiche Urteile lauten dahin: die Schule sei Lebensfremd geworden, es sei in der Elementarschule zu wenig Anschauungsunterricht, zu viel Spielerei, zu wenig ernste konzentrierte Denkarbeit, zu wenig ethische Durchdringung des Stoffes.

¶ Sehr richtig betont Pfarrer Williger: Das erste Anrecht auf die Schule hat die Familie. Es ist daher eine primitive Forderung, daß bei dem staatlichen Schulzwang der Familie ein bedeutendes Mitspracherecht auch in der inneren Organisation der Volksschule eingeräumt werde. Es wäre angezeigt, der Ausbau der Schulsynode zu einem kantonalen Schulparlament, gebildet z. B. aus $\frac{2}{3}$ Laien und $\frac{1}{3}$ Lehrern, und ausgestattet mit bedeutend vermehrten Kompetenzen und Wahlrechten. Die Abgeordneten wären von den Schulgemeinden in einem festgesetzten Verhältnisse zu wählen. H. Williger meint im weiteren, daß man mit dem System nicht übel fährt, wo die Inspektoren aus verschiedenen Berufen und Ständen genommen werden. Das Recht der Volkswahl der Primarlehrer hat sich im Thurgau bewährt und deshalb sollte auch die zukünftige Volkswahl der Sekundarlehrer befürwortet werden.

Warum die Katholiken im Kanton Thurgau noch niemals eine Vertretung im Kollegium der Sekundarschulinspektoren gefunden haben, ist nicht leicht erklärlich. Anerkennung dagegen verdient es, daß man wenigstens unter den Primarschulinspektoren den Katholiken einen Anteil an der Vertretung gewährt hat. — Pfarrer Williger verlangt ferner, daß den Katholiken, da nun einmal die konfessionelle Schule im Thurgau nicht besteht, wenigstens Zeit zu einem ausreichenden konfessionellen Unterrichte eingeräumt werde. — Der Referent spricht sich auch entschieden gegen den interkonfessionellen Religionsunterricht, der niemand befriedigen könne, aus, im besondern gegen den interkonfessionellen Bibelunterricht, dessen Erteilung für den Lehrer schlechtthin ein Ding der Unmöglichkeit sei. — Betreffend die Schulbücherfrage erwähnt der Referent das thurgauische „Lehrbuch für biblische Erzählungen“ für die Primarschulen, welches gegen das Hauptgebot der Glaubens- und Gewissensfreiheit verstößt, indem er den Schulkindern weiß machen will, das Evangelium und die Offenbarung Johannes seien unecht. — Ferner gehöre die Behandlung der Reformation nicht in eine konfessionell gemischte Volksschule, da hiebei nur zu leicht die konfessionellen Gefühle verletzt werden.

Im thurg. Seminar und an der Kantonschule sollten nicht Geschichtslehrbücher wie dasjenige von Dechslri, „Bilder aus der Weltgeschichte“ gebraucht werden. Eine den Katholiken genehme Vertretung in der Aufsichtskommission des Lehrerseminars erscheine durchaus nicht überflüssig.

H. F.

Nicht des Beifalls arme Gaben,
Gottes Blick und dein Gefühl
Tragen dein Gemüt erhaben
Über dieses Weltgewühl.
Sei's, daß dir das Lob verstumme!
Lob verweht und Weihrauch stäubt:
Nur das Gute, nur die Summe
Deiner bessern Taten bleibt.

Liedge.